

## Vorlage-Nr. 14/824

öffentlich

**Datum:** 16.10.2015  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.30  
**Bearbeitung:** Herr Dr. Schartmann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>02.11.2015</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>17.11.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>02.12.2015</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2015</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

"Kurzzeitwohnen" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

### Beschlussvorschlag:

Die Eckpunkte für ein Konzept zum "Kurzzeitwohnen" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden gemäß Vorlage 14/824 beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Zusammenfassung:

Eltern, Geschwistern und anderen Angehörigen von Menschen mit Behinderung, die diese im eigenen elterlichen Haushalt unterstützen, leisten oft physische und emotionale Schwerstarbeit – bis hin zur eigenen Erschöpfung und Überlastung.

Um das Familiensystem zu stabilisieren, ist eine Unterstützung erforderlich, die Eltern vorübergehend entlastet, so dass sie wieder Kraft schöpfen können. Das

„Kurzzeitwohnen“ bietet die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche oder auch erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einer Herkunftsfamilie leben, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung aufgenommen werden.

Ziel der vorübergehenden stationären Unterbringung im Rahmen des „Kurzzeitwohnens“ ist es, das Familiensystem in seiner Stabilität so zu erhalten, dass eine verfrühte und unfreiwillige **dauerhafte** stationäre Unterbringung in einer Einrichtung möglichst nicht erforderlich wird.

Das Angebot des „Kurzzeitwohnens“ an sich ist nicht neu. Eine Analyse der im Jahr 2014 bewilligten Anträge zeigt jedoch, dass das Angebot an „Kurzzeitwohnmöglichkeiten“ im Rheinland quantitativ nicht ausreichend ist: die Hälfte der Kurzzeitmaßnahmen werden außerhalb des Rheinlands durchgeführt, bei den im Rheinland durchgeführten Maßnahmen finden sich (auch) Einrichtungen, die sich nicht auf das „Kurzzeitwohnen“ spezialisiert haben.

Daher wird das Angebot an „Kurzzeitwohnmöglichkeiten“ im Rheinland ausgebaut. Unter Berücksichtigung der derzeit gemeldeten Bedarfslage sollen zwei Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und zwei Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung mit je bis zu maximal 10 Plätzen neu eingerichtet werden.

Das „Kurzzeitwohnen“ im Rheinland wird unter anderem an folgenden fachlichen Eckpunkten ausgerichtet: es soll sich um solitäre Einrichtungen handeln, die ganzjährig verfügbar sind und eine gute regionale Erreichbarkeit aufweisen. Das Angebot des „Kurzzeitwohnens“ soll konzeptionell verankert sein und sich an Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderung richten. Die Anbindung/ Nähe zu einem dauerhaften stationären Wohnangebot soll vorhanden sein, um Synergieeffekte nutzen zu können.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/824:**

Im Rahmen der Vorlage 13/3431 wurde seitens der Verwaltung angekündigt, zu prüfen, „unter welchen konzeptionellen Voraussetzungen das „Kurzeitwohnen“ im Rheinland weiterentwickelt werden kann, damit mehr Eltern und betreuende Angehörige von dieser sinnvollen Maßnahme profitieren können.“

Mit dieser Vorlage werden die erforderlichen konzeptionellen Vorarbeiten zu einem Leistungsangebot „Kurzeitwohnen“ vorgestellt. Diese beziehen sich sowohl auf Kinder und Jugendliche als auch auf erwachsene Menschen mit Behinderung, die (noch) in ihrer Herkunftsfamilie wohnen. Aufgegriffen wird somit auch der Haushaltsantrag 14/77 der Fraktionen von CDU und SPD, der mit dieser Vorlage, ebenso wie die Vorlage 13/3431, als erledigt angesehen wird.

Es handelt sich dabei um ein Rahmenkonzept, welches in Gesprächen mit Leistungsanbietern jeweils weiter ausdifferenziert und den regionalen Bedingungen angepasst werden muss. Die Dezernate 2, 4 und 8 wurden bereits beteiligt.

In der Praxis sowie in der Literatur finden sich unterschiedliche Begrifflichkeiten, so z.B. „Kurzeitpflege“, „Kurzeitunterbringung“, „Wohnen auf Zeit“ und weitere. Im Folgenden wird der Begriff „Kurzeitwohnen“ verwendet, weil der Begriff „Kurzeitpflege“ bereits im SGB XI gesetzlich definiert ist. Darüber hinaus wird durch den Begriff „Kurzeitwohnen“ deutlich gemacht, dass es sich nicht nur um eine zeitweise Unterbringung handelt, in der die Menschen mit Behinderung vorübergehend „versorgt“ werden, sondern um ein eigenständiges, qualifiziertes, heilpädagogisches (Förder-)Angebot.

### **1. Einführung**

Mit „Kurzeitwohnen“ ist eine Maßnahme gemeint, die es Eltern, Geschwistern und anderen Angehörigen behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener ermöglicht, im Bedarfsfall ihr (auch erwachsenes) Kind - welches bei ihnen wohnt und von ihnen unterstützt wird - vorübergehend in einer stationären Einrichtung versorgen zu lassen. Eltern und Angehörige erbringen oft körperliche und emotionale Schwerstarbeit, um die in ihrem Haushalt lebenden Menschen mit Behinderung unterstützen zu können. Die Hauptverantwortung liegt bei den Eltern (häufig bei den Müttern), denn außerfamiliale Unterstützungsangebote werden nur selten in Anspruch genommen.<sup>1</sup>

Ziel der vorübergehenden stationären Unterbringung im Rahmen des „Kurzeitwohnens“ ist es, das Familiensystem in seiner Stabilität zu erhalten, so dass eine verfrühte und unfreiwillige **dauerhafte** stationäre Unterbringung in einer Einrichtung möglichst vermieden werden kann. Eltern erhalten somit eine Entlastung, durch die sie wieder „auftanken“ und Kraft schöpfen können für die weitere familiäre Unterstützung des Menschen mit Behinderung. Diese Maßnahmen dauern in der Regel einige Tage bis 2-3 Wochen.

Anlass für das „Kurzeitwohnen“ sind entweder länger geplante „Auszeiten“ der Eltern, bspw. zu Urlaubszeiten, oder kurzfristig erforderliche „Notmaßnahmen“, wenn z.B. die Mutter/ der Vater als unterstützende Person die Unterstützungsleistung selber aufgrund eigener Erkrankung vorübergehend nicht erbringen kann. Andere Gründe für die Nutzung

---

<sup>1</sup> Knöß, D.; Weber, E.; Lavorano, S. (2015): Wohnberatung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung, Abschlussbericht, im Auftrag des LVR, S. 46; (vgl. auch Vorlage 14/ 572)

von „Kurzzeitwohnen“ (z.B. berufliche Gründe oder um dem Kind Ferien zu ermöglichen) treten gegenüber diesen beiden Hauptgründen deutlich zurück.<sup>2</sup>

Im Landesrahmenvertrag finden diese Leistungen ihre Entsprechung als

- Leistungstyp 8 (Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen - **Anlage 1**)
- Leistungstyp 20 (Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderung – **Anlage 2**).

Das „Kurzzeitwohnen“ grenzt sich vom „Probewohnen“ in seiner Zielsetzung ab: das „Probewohnen“ soll auf das selbstständige Wohnen mit ambulanter Unterstützung vorbereiten, mit „Kurzzeitwohnen“ hingegen ist die Unterstützung der Familie/ der Eltern des Menschen mit Behinderung zur Stabilisierung der Familie gemeint.

## **2. Bedarfsabschätzung**

Im Folgenden wird versucht, den Bedarf an Maßnahmen zum „Kurzzeitwohnen“ zu quantifizieren. Dazu wird zunächst die Ist-Situation auf der Basis der im Jahr 2014 vom Landschaftsverband Rheinland beantragten und finanzierten Maßnahmen analysiert. Von verschiedener Seite (Eltern von Kindern mit Behinderung, Leistungsanbieter) wurde der LVR jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der tatsächlich kaum vorhandenen Kurzzeitwohnangebote Leistungen erst gar nicht beantragt würden. Daher werden in einem zweiten Schritt weitere Überlegungen zum Bedarf durchgeführt.

### **2.1 Ist-Situation im Rheinland**

#### **Quantitative Aspekte**

Bereits jetzt werden vom LVR Kurzzeitmaßnahmen finanziert. Für das Jahr 2014 können folgende Aussagen festgehalten werden:

Im Jahr 2014 nahmen 479 Menschen im Alter bis zu 65 Jahre Leistungen des „Kurzzeitwohnens“ in Anspruch, mit insgesamt 913 bewilligten Anträgen. Somit hat jede/r Leistungsberechtigte durchschnittlich knapp 2 (genau 1,9) Maßnahmen in Anspruch genommen. Die Streubreite ist dabei gering: einzelne Leistungsberechtigte weisen mit bis zu 10 Maßnahmen die höchste Anzahl an bewilligten Anträgen auf - die meisten Leistungsberechtigten haben das Angebot des „Kurzzeitwohnens“ einmal im Kalenderjahr 2014 in Anspruch genommen.

Der Gesamtaufwand für diese Maßnahmen betrug im Jahr 2014 insgesamt gut 2 Millionen Euro. Jede Maßnahmen des „Kurzzeitwohnens“ kostet somit rechnerisch durchschnittlich rund 2.200 €.

#### **Form der Behinderung**

- Die größte Gruppe im „Kurzzeitwohnen“ sind Menschen mit einer geistigen Behinderung (346 Personen / 692 bewilligte Anträge) – mit einem Anteil von jeweils etwa drei Viertel aller Leistungsberechtigten/ aller bewilligten Anträge.
- 98 Menschen mit einer körperlichen Behinderung (171 bewilligten Anträge) zählen zu dem Personenkreis. Der Anteil liegt bei rd. 20%.

---

<sup>2</sup> Landeselternbeirat der Schulen und schulvorbereitenden Einrichtungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung in Bayern e.V. (2015): Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung, S. 23, Erlangen

- Nur 20 Leistungsberechtigte weisen eine seelische Behinderung auf und 4 eine Suchterkrankung. Ihr gemeinsamer Anteil an der Zahl der Leistungsberechtigten liegt bei 4 %.
- Bei 11 Menschen (19 Anträgen) war keine Diagnose im Datenverarbeitungssystem hinterlegt.

### Altersstruktur

Im Jahr 2014 wurden für die Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“ (also 0-17 Jahre) 463 Anträge bewilligt, von 207 Personen. Das entspricht 2,2 Maßnahmen pro leistungsberechtigter Person.

Für erwachsene Menschen mit Behinderung (18 Jahre und älter) wurden insgesamt 431 Anträge bewilligt, von 261 Personen. Das entspricht 1,65 Maßnahmen pro Person. Die Leistung des „Kurzzeitwohnens“ wird zu 56 Prozent von Erwachsenen genutzt; lediglich 44 Prozent der Leistungsberechtigten mit bewilligtem Antrag auf „Kurzzeitwohnen“ sind Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren. Wenn aber die Leistungen für Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen wird, dann tendenziell häufiger als bei erwachsenen Menschen mit Behinderung.

<b>Altersstruktur und Behinderungsform der Leistungsberechtigten, mit einer geistigen Behinderung, die zur Kurzzeitpflege / im Kurzzeitwohnen im Jahr 2014 untergebracht worden sind.</b>									
<b>Auswertung des PSP Element A.017.08.002 Zeitraumabfrage des Jahr 2014 mit Datenbestand vom 28.08.2015</b>									
Alter (am Stichtag 30.06.2015)	Anzahl der Personen mit einem bewilligten Antrag / Antrag in Prüfung (ohne Doppelungen)				Anzahl der bewilligten Anträge				Aufwände (Zahlungen, die für Leistungen für das Jahr 2014 aufgewendet wurden)
	geistig Behinderte	körperlich Behinderte	seelisch Behinderte	Sucht- kranke	geistig Behinderte	körperlich Behinderte	seelisch Behinderte	Sucht- kranke	
0-5 Jahre	3	5	0	0	3	14	0	0	34.456,21 €
6-17 Jahre	135	58	6	0	333	107	6	0	821.007,72 €
18-21 Jahre	49	15	3	0	109	20	10	0	329.725,95 €
22 - 27 Jahre	68	5	7	0	113	11	8	0	323.617,23 €
über 27 Jahre	91	15	4	4	134	19	4	3	469.765,91 €
<b>Nicht zugeordnet</b>	<b>11</b>				<b>19</b>				<b>39.797,44 €</b>
<b>Gesamt</b>	<b>346</b>	<b>98</b>	<b>20</b>	<b>4</b>	<b>692</b>	<b>171</b>	<b>28</b>	<b>3</b>	<b>2.018.370,46 €</b>

Betrachtet man zusätzlich zum Antragsgeschehen in 2014 die Entwicklung im 1. Halbjahr 2015, zeigt sich, dass bis Mitte August für dieses erste Halbjahr bereits rund 680 Anträge bewilligt wurden. Das entspricht 75% des Volumens des Vorjahres. Es ist also davon auszugehen, dass zumindest eine stabile, wenn nicht sogar steigende Nachfrage zu dem Angebot des „Kurzzeitwohnens“ besteht.

### Qualitative Aspekte

Für die Klärung des Bedarfs im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland ist zudem die Frage von entscheidender Bedeutung, wo die Leistungen bisher erbracht

werden. Es besteht die Erwartung, dass Menschen mit Behinderung aus dem Rheinland auch ein Angebot im Rheinland erhalten.

Eine Analyse des Ortes der bewilligten Maßnahmen zeigt, dass knapp die Hälfte (genau 47%) der Maßnahmen außerhalb des Rheinlandes durchgeführt wurden, davon die meisten im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, nämlich rund 85%.

Zu den Einrichtungen im Rheinland, die für das „Kurzzeitwohnen“ in Anspruch genommen werden, zählt vor allem das Heilpädagogische Zentrum in Zülpich-Bürvenich der Lebenshilfe. Für erwachsene Menschen mit Behinderung finden sich vereinzelte Angebote unter anderem in einzelnen Einrichtungen des LVR-HPH-Netzes. Ansonsten findet sich eine bunte Vielfalt an Einrichtungen, wie zum Beispiel SGB-XI-Einrichtungen, Kinderhospize und vereinzelt auch Krankenhäuser.

## **2.2 Weiterer Bedarf**

Die obige Analyse beschränkt sich auf die im Jahr 2014 (resp. 1. Halbjahr 2015) beantragten bzw. bewilligten Maßnahmen. Für eine Bedarfsabschätzung ist es aber auch erforderlich, den **potenziellen** Bedarf abzuschätzen.

Berücksichtigt man die Zielsetzung des „Kurzzeitwohnens“ (Erhalt der familialen Stabilität), so ist die Zahl der Menschen mit Behinderung in den Blick zu nehmen, die im elterlichen Haushalt leben. Aufgrund der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, die gerade bei dieser Konstellation nicht gegeben ist, liegen beim LVR keine belastbaren Zahlen über die Anzahl der Menschen mit Behinderung vor, die (noch) in ihrer Herkunftsfamilie leben. Insofern kann man sich der Frage nach der Größe der Zielgruppe nur annähern.

### **Kinder und Jugendliche mit einer geistigen und/ oder körperlichen Behinderung**

Für Kinder und Jugendliche bietet es sich an, auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf zu schauen. Von Interesse sind vor allem die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“ sowie „körperlich/ motorische Entwicklung“, da davon auszugehen ist, dass eine große Schnittmenge zu Menschen, die als „wesentlich behindert“ im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit § 2 SGB IX gelten, besteht und diese somit Leistungen zum „Kurzzeitwohnen“ in Anspruch nehmen können.

Zum Schuljahr 2012/2013 besuchten in NRW 28.663 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf der beiden oben genannten Förderschwerpunkte Schulen in NRW.<sup>3</sup> Insofern ist davon auszugehen, dass rund 14.000 Schülerinnen und Schüler im Rheinland leben. Geht man weiterhin davon aus, dass zwischen 10 und 25% dieser Schülerinnen und Schüler in einer stationären Einrichtung leben<sup>4</sup>, so kann man vermuten, dass ein potenzieller Bedarf für die Zielgruppe der Kinder und Jugendliche in Höhe von 10.500 und 11.900 vorliegt.

<sup>3</sup> Siekierski, K. (2013) Zukunftsstrategien der LVR-Förderschulen vor dem Hintergrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes unter Berücksichtigung der Inklusion, S. 15 (LVR-Traineeprojekt)

<sup>4</sup> Landeselternbeirat der Schulen und schulvorbereitenden Einrichtungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung in Bayern e.V. (2015): Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung, S. 23, Erlangen

### **Erwachsene Menschen mit einer geistigen und/ oder körperlichen Behinderung**

Es ist davon auszugehen, dass erwachsene Menschen mit Behinderung, die für das „Kurzeitwohnen“ in Frage kommen, tagsüber in der Regel in einer WfbM beschäftigt sind. Unberücksichtigt können die Menschen bleiben, die ein Angebot im Rahmen der Leistungstypen 23/ 24 als tagesstrukturierende Leistung in Anspruch nehmen, da diese in der Regel in Wohneinrichtungen und nicht in ihrer Herkunftsfamilie wohnen.

Im Rheinland arbeiten rund 25.000 Menschen mit einer geistigen Behinderung in einer WfbM. Geht man davon aus, dass rund 50% der Menschen mit einer geistigen Behinderung, die in einer WfbM arbeiten, weder ambulante noch stationäre Wohnleistungen in Anspruch nehmen und geht man desweiteren davon aus, dass diese Menschen nur in einem sehr geringen Umfang selbstständig ohne ambulante Unterstützung leben<sup>5</sup>, so ist von einer Größenordnung von rund 12.000 Menschen mit einer geistigen Behinderung ausgehen, die in der Herkunftsfamilie leben und die potenziell Leistungen zum „Kurzeitwohnen“ beantragen könnten.

Insgesamt erscheint ein potenzieller Interessentenkreis für das „Kurzeitwohnen“ zwischen 22.500 und 25.000 Menschen mit Behinderung im Rheinland plausibel. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings die oftmals festgestellte Zurückhaltung von Eltern, ihre „Kinder“ außerhalb – und wenn es auch nur vorübergehend ist – betreuen zu lassen<sup>6</sup>.

Der Landeselternbeirat der Schulen und schulvorbereitenden Einrichtungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung hat die Ludwig-Maximilian-Universität beauftragt, den Bedarf an „Kurzeitwohnen“ in Bayern in einer groß angelegten Studie zu untersuchen.<sup>7</sup> Dort wird festgestellt, dass rund 45% der befragten Eltern das „Kurzeitwohnen“ in Anspruch nehmen würden, rund 25% unentschlossen sind und rund 30% der Eltern das „Kurzeitwohnen“ nicht in Anspruch nehmen wollen.

Würde man diese Zahlen auch für das Rheinland zugrunde legen, kommt man auf eine Größenordnung von rund 10.000 Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderung.

Da die derzeitig in Anspruch genommenen Leistungen zum „Kurzeitwohnen“ und die Höhe des potenziell in Frage kommenden Personenkreises erheblich voneinander abweichen, sollte zunächst eine vorsichtige Entwicklung dieses Angebotes vorgenommen werden. Es wird vorgeschlagen, zunächst vier Einrichtungen mit maximal bis zu je 10 Plätzen (fachlich ideal wären 4-6 Plätze pro Einrichtung) im Rheinland einzurichten. Diese Einrichtungen sollen regional so verteilt sein, dass eine relativ gute Erreichbarkeit aus allen Städten und Kreisen des Rheinlandes möglich ist.

Da die Anzahl der Kinder und Jugendlichen auf der einen Seite und der erwachsenen Menschen mit Behinderung auf der anderen Seite, die für das „Kurzeitwohnen“ in Frage kommen, in etwa gleich hoch ist (und die reale In-Anspruchnahme bislang auch), werden je zwei Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie für erwachsene Menschen mit Behinderung vorgeschlagen.

<sup>5</sup> Dies entspricht auch den Erkenntnissen, die im Rahmen des LVR-Forschungs- und Modellprojektes „Wohnberatung für Menschen mit Behinderung in Mönchengladbach“ (s. 14/ 572) festgestellt wurden.

<sup>6</sup> Ebd., S. 60 ff.

<sup>7</sup> Landeselternbeirat der Schulen und schulvorbereitenden Einrichtungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung in Bayern e.V. (2015): Kurzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung, Erlangen

### 3. Abgrenzung zu SGB XI-Leistungen

Zu berücksichtigen ist, dass Leistungen nach dem SGB XII als Eingliederungshilfe gegenüber Leistungen nach dem SGB XI nicht nachrangig sind (§ 13 SGB XI, Abs. 3). Beim „Kurzzeitwohnen“ werden jedoch auch Leistungen erbracht, die dem Bereich der „Hilfe zur Pflege“ zugerechnet werden können; diese sind wiederum gegenüber den SGB XI Leistungen nachrangig, so dass zunächst SGB XI-Leistungen ausgeschöpft werden sollten, bevor das „Kurzzeitwohnen“ als SGB XII-Leistung in Anspruch genommen wird.

Folgende Leistungen aus dem Leistungskatalog des SGB XI zielen auch auf die Entlastung der Unterstützungsperson ab und weisen somit eine ähnliche Zielsetzung wie das „Kurzzeitwohnen“ auf und können in Anspruch genommen werden:

- Kurzzeitpflege: diese kann in einem zeitlichen Umfang von bis zu 4 Wochen pro Jahr, allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.612 € pro Jahr, erbracht werden, wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann (§ 42 SGB XI).
- Verhinderungspflege: auch diese kann in einem zeitlichen Umfang von bis zu 4 Wochen pro Jahr, ebenfalls bis zum einem Höchstbetrag von 1.612 € pro Jahr geleistet werden, wenn die Pflegeperson aufgrund von Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen gehindert ist (§ 39 SGB XI).
- Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen: diese können beim Vorliegen der Voraussetzungen monatlich entweder 104 € (eingeschränkte Alltagskompetenz) oder 208 € (erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz) betragen (also jährlich  $12 \times 104 \text{ €} = 1.248 \text{ €}$  oder  $12 \times 208 \text{ €} = 2.496 \text{ €}$ ) (§ 45b SGB XI).

Die oben genannten Leistungen können miteinander kombiniert werden, so dass – im günstigsten Fall – 5.720 € für das „Kurzzeitwohnen“ als SGB XI-Leistung pro Jahr in Anspruch genommen werden könnten – dies selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass gesetzlich anerkannter Pflegebedarf besteht und eine in einem erhöhten Maße eingeschränkten Alltagskompetenz vorliegt.

Das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II), welches zum 01.01.2016 in Kraft treten soll, wird weder neue Leistungen, die Auswirkungen auf die hier beschriebene Thematik haben, festschreiben noch in der Höhe der einzelnen Leistungen Veränderungen mit sich bringen. Auch die bisherige grundsätzliche Vorrangigkeit der Leistungen nach dem SGB XI gegenüber den Leistungen nach §§ 53 ff. SGB XII wird nicht berührt.

Die früher vorhandene strikte Trennung zwischen SGB XI-Einrichtungen auf der einen Seite und SGB XII-Einrichtungen auf der anderen Seite besteht nicht mehr: auf der Grundlage von § 42 Abs. 3 Satz SGB XI ist es auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe möglich, Leistungen nach dem SGB XI auszuführen und somit die vorrangigen Leistungen anzubieten.<sup>8</sup>

Entsprechend der bereits jetzt gängigen Praxis bei der Bearbeitung von Anträgen auf „Kurzzeitwohnen“ sollen zur Finanzierung des Aufenthaltes die oben aufgeführten vorrangigen SGB XI-Leistungen in Anspruch genommen werden. Um die gewollte Niedrigschwelligkeit des „Kurzzeitwohnens“ jedoch zu gewährleisten, können Leistungen zum „Kurzzeitwohnen“ nach dem SGB XII jedoch im Einzelfall ausnahmsweise auch dann bewilligt werden, wenn die oben genannten SGB XI-Leistungen für andere

<sup>8</sup> „Abweichend von den Absätzen 1 und 2 besteht der Anspruch auf Kurzzeitpflege in begründeten Einzelfällen bei zu Hause gepflegten Pflegebedürftigen auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint.“

Unterstützungsmaßnahmen des Menschen mit Behinderung nachweisbar fest verplant bzw. verbraucht sind.

#### **4. Eckpunkte einer konzeptionellen Ausrichtung des „Kurzzeitwohnen“ im Rheinland**

Soll das „Kurzzeitwohnen“ seinem präventiven Charakter gerecht werden können, so ist es erforderlich, das Angebot für die Eltern attraktiv zu gestalten. Die Zielgruppe, die Zielsetzung und die Ausgestaltung des Angebotes orientieren sich an den Ausführungen zu den Leistungstypen 8 und 20 des Landesrahmenvertrages, die als Anlage beigefügt sind.

Folgende Eckpunkte sollen darüber hinaus berücksichtigt werden:

- *Solitäre Einrichtung vs. eingestreute Plätze*  
 Grundsätzlich bestehen die beiden folgenden Möglichkeiten: das Angebot des „Kurzzeitwohnens“ wird in eine bestehende Wohngruppe integriert („eingestreuter Platz“) oder es wird eine solitäre Einrichtung vorgehalten, die ausschließlich „Kurzzeitwohnen“ anbietet.  
 Das „Kurzzeitwohnen“ als eingestreuter Platz im Rahmen einer bestehenden Wohngruppe wird nicht befürwortet, weil das „Kurzzeitwohnen“ definitionsgemäß einen dauerhaften Wechsel in der Belegung bedeutet. Dies verursacht eine permanente Unruhe, die im normalen Wohnalltag zu Verunsicherung bei den Mitbewohnern und Mitbewohnerinnen führen kann, die dauerhaft in der Einrichtung leben. Sich immer wieder auf neue Mitbewohnerinnen und Mitbewohner einzulassen, die häufig nur wenige Tage in der eigenen Wohngruppe sind, stellt für viele Menschen mit einer geistigen Behinderung eine besondere Herausforderung dar.  
 Befürwortet wird daher das „Kurzzeitwohnen“ in einer eigenen, solitären Einrichtung oder einer eigenständigen Einheit. Hier besteht die Möglichkeit, sich auf die besonderen Erfordernisse des „Kurzzeitwohnens“ zu spezialisieren. Als eigenständige Einrichtung steht die Kurzzeitwohneinrichtung jedoch dann vor der Herausforderung, für eine gleichmäßige Auslastung sorgen zu müssen, da bekanntermaßen die Angebote des „Kurzzeitwohnens“ vor allem in der Ferienzeit und am Wochenende benötigt werden. Dies kann also vor allem außerhalb der Ferienzeit zum Problem werden.  
 Der LVR wird die Einrichtungen bei diesen Herausforderungen durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Auch die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen können in diese Aufgabe eingebunden werden, in dem sie über dieses Angebot in ihren Beratungsgesprächen informieren. Darüber hinaus bietet es sich an, durch eine überregionale Plattform die Einrichtungen miteinander zu vernetzen, um so Nutzungsschwankungen durch einen Informationsaustausch ausgleichen zu können. Eine Platzfreihaltegebühr durch den LVR ist nicht vorgesehen.
- *Anbindung an/ Nähe zu stationärem Wohnangebot*  
 Das Angebot zum „Kurzzeitwohnen“ sollte sich in räumlicher Nähe zu anderen Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung befinden, so dass die dortige Infrastruktur genutzt werden kann. Dies betrifft zum Beispiel erforderliche Nachtwachen/ Nachtbereitschaft, das Außengelände, die Nutzung von vorhandenen Freizeitangeboten oder auch eventuell erforderliche pflegerische Unterstützung.

- *Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung*  
Aufgrund der lebensaltersabhängigen unterschiedlichen Interessenlagen und Unterstützungsbedarfe soll das „Kurzzeitwohnen“ nicht in gemeinsamen Einrichtungen sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für erwachsene Menschen mit Behinderung angeboten werden, sondern es sollen Einrichtungen entweder für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderung eingerichtet werden.
- *Konzeptionelle Verankerung des „Kurzzeitwohnens“*  
Das Angebot der Einrichtung muss sich mit der Zielrichtung des „Kurzzeitwohnens“ auseinandergesetzt haben. Die konzeptionelle Grundlage der Einrichtung muss die wesentlichen Erwartungen von Eltern berücksichtigen. Die erbrachten Leistungen müssen grundsätzlich auch mit der Pflegekasse abrechenbar sein.
- *Ganzjährige Verfügbarkeit des „Kurzzeitwohnens“*  
Bekanntlich nehmen Eltern das „Kurzzeitwohnen“ hauptsächlich aus zwei Gründen in Anspruch: zum einen, um sich selbst erholen zu können, zum anderen in kurzfristigen Notsituationen. Somit ergeben sich zum einen längerfristig planbare Maßnahmen, zum anderen nicht planbare, kurzfristig notwendige Maßnahmen. Das Angebot soll so ausgestaltet sein, dass beide Aspekte berücksichtigt werden können.
- *Regional verfügbar*  
Das Angebot des „Kurzzeitwohnens“ soll möglichst regional verfügbar sein, um eine gute Erreichbarkeit sicherzustellen.
- *Einbindung der Eltern*  
Die Eltern als Sorgeberechtigte sind intensiv in den Prozess der Leistungserbringung einzubinden. Das bedeutet nach Möglichkeit ausführliche Gespräche bei der Aufnahme und der Entlassung sowie zur Planung der Förderung während der Maßnahme. Hintergrund ist einerseits die Kontinuität in der Unterstützung des Menschen mit Behinderung, andererseits aber auch die Weitergabe von neuen Erkenntnissen von Förderpotenzialen oder bislang noch nicht entdeckten Kompetenzen durch das Fachpersonal an die Eltern. Zudem kann der Aufenthalt im Rahmen des „Kurzzeitwohnens“ nach Möglichkeit dazu genutzt werden, mit Eltern über einen eventuell anstehenden Ablösungsprozess zu sprechen und über weitere Unterstützungsangebote zu informieren (z.B. über die KoKoBe) und den Kontakt zu vermitteln.

Nach dem Beschluss der oben aufgeführten Eckpunkte durch den Sozialausschuss wird die Verwaltung auf dieser Grundlage in die konkrete Umsetzung mit geeigneten und interessierten Leistungserbringern eintreten.

Beschlussvorschlag:

Die Eckpunkte für ein Konzept zum „Kurzzeitwohnen“ für Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden gemäß Vorlage 14/824 beschlossen.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

## Leistungstyp 8

### Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

#### Zielgruppe

Zielgruppe des LT 8 sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit unterschiedlichen Behinderungen (geistige, körperliche und/oder mehrfache Behinderungen), deren Hilfebedarf eine befristete stationäre Betreuung erforderlich macht. Die Zielgruppe bedarf einer besonderen und umfassenden heilpädagogischen Förderung, um weiterhin in ihren Familien verbleiben, eine angemessene Einrichtung (z. B. Schule, Kindertagesstätte) besuchen bzw. in einer geeigneten Wohneinrichtung leben zu können.

Die Personen der Zielgruppe sind dauerhaft auf Unterstützung, Begleitung und/oder Beaufsichtigung angewiesen, z. B.

- bei der individuellen Basisversorgung
- bei der Entwicklung und Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (An- und Ausziehen, Essen und Trinken, Toilettengang etc.)
- in der gesamten Entwicklung, insbesondere in den Bereichen
  - Sozialentwicklung (Spielentwicklung, Fähigkeit zu Zusammenspiel etc.)
  - Aktive und passive Sprachentwicklung
  - Grob- und Feinmotorische Entwicklung
- bei der Gestaltung sozialer Beziehungen (insbesondere zu ihrer Herkunftsfamilie)
- bei der Kommunikation
- bei der Freizeitgestaltung
- im emotionalen Bereich
- im medizinischen Bereich
- im pflegerischen Bereich
- in Schule/Ausbildung

## Ziele

Die generellen Ziele sind eine umfassende und zielgerichtete heilpädagogische Förderung, um die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu lindern und die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung nach ihren Möglichkeiten in die Gesellschaft einzugliedern.

Darunter wird insbesondere verstanden:

- Sicherung der dauerhaften Betreuung des Kindes /Jugendlichen in seiner Familie
- Abbau von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten (Beziehungs- und Affektstörungen, Rückzugsverhalten und soziale Isolation, auf Ablehnung stoßende Verhaltensweisen)
- Entlastung von Krisensituationen
- Kontakte zur Herkunftsfamilie, sonstigen Bezugspersonen und sozialem Umfeld
- Lebensbedingungen, die sich an der Lebensqualität und –realität nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher orientiert
- Subjektives Wohlbefinden
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit
- Selbstbestimmung und Entwicklung eines persönlichen Lebensraums
- Entwicklung, Erhalt und Erweiterung persönlicher Handlungskompetenzen
- Altersgemäßes Spiel- und Lernverhalten
- Soziale Integration in relevante Bezugsgruppen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, insbesondere zur eigenen Familie oder sonstigen Bezugspersonen
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und an sozialen Beziehungen, Freizeitgestaltung
- Förderung und Erweiterung der Handlungskompetenz bei der Gestaltung der Freizeit und Förderung der Teilnahme an altersgemäßen gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
- Befähigung zum sachgerechten Umgang mit behinderungsspezifischen Hilfsmitteln
- Entwicklung, Erhalt und Erweiterung der Mobilität
- Entwicklung, Erhalt und Erweiterung der Kommunikationsfähigkeit
- Wiedereingliederung in das gewohnte Lebensumfeld bzw. Vorbereitung auf eine geeignete Dauerwohnmöglichkeit

## **Art und Umfang der Leistungen**

Art und Umfang der Angebote, z.B. die Sicherstellung einer "Rund-um-die-Uhr" Betreuung einschließlich der dazugehörigen Tagdienste, Nachtbereitschaftsdienste oder Nachtwachen orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen.

Das individuelle Betreuungskonzept umfasst mindestens folgende Inhalte:

- Ermittlung des Betreuungsbedarfes (Anamnese, spezifische Diagnostik, Indikationsstellung)
- Altersangemessene Beteiligung des Kindes/Jugendlichen, ggf. seines Erziehungsberechtigten bei der Entwicklung des individuellen Betreuungskonzeptes
- Festlegung von kurz-, mittel- und langfristigen Förder- und Betreuungszielen
- Benennung und Erläuterung von Betreuungsmethoden und Betreuungsmitteln
- Anleitung, Begleitung und Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Umsetzung des vereinbarten Betreuungskonzeptes
- angemessene Beteiligung des familiären und sozialen Umfeldes des Kindes/Jugendlichen

Das Leistungsangebot beinhaltet eine weitergehende heilpädagogische, tagesstrukturierende Versorgung. Dazu gehören spezielle heilpädagogische/therapeutische Fördermaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der kognitiven, sensorischen, motorischen sowie der psychosozialen, emotionalen oder altersspezifischen Entwicklung. Diese basieren auf einer individuellen Indikationsstellung und werden je nach Förderschwerpunkt in Einzelförderung bzw. in kleine Gruppen durchgeführt.

Auf dieser Basis werden Grundleistungen und Betreuungsleistungen unterschieden. Grundleistungen betreffen den institutionellen Rahmen und Betreuungsleistungen beziehen sich auf die unmittelbare Betreuung des/der Einzelnen:

### **Grundleistungen**

Vorhalten angemessen qualifizierten Personals

- Vorhalten angemessener kind- und jugendgerechter Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der Verkehrsflächen (einschließlich der erforderlichen Ausstattung, Möblierung, Wartung und Instandhaltung dieser Räume sowie der Gebäude und Außenanlagen)
- Hauswirtschaft (Verpflegung unter Berücksichtigung von Sonderernährung, Hausreinigung, Wäscheversorgung)
- Unterstützung und Anleitung bzw. Übernahme administrativer Tätigkeiten (z.B. Realisierung von Leistungsansprüchen)
- Verwaltung, Leitungs- und Regieaufgaben der Einrichtung und des Trägers, Verknüpfung und Koordination zu regionalen Versorgungsstrukturen, Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen der internen Qualitätssicherung

## **Betreuungsleistungen**

Grundlage für die Betreuungsleistungen ist eine Hilfeplanung, die umfassende heilpädagogische, pädagogische und pflegerische Leistungen beinhaltet.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Sicherung der individuellen Basisversorgung (Nahrungsaufnahme, Waschen, Toilettenbenutzung, Aufstehen/Zu-Bett-Gehen, Baden /Duschen, Ankleiden/Ausziehen)
- Sicherstellung einer Tag-/Nacht-, Tages-, und Wochenstrukturierung
- Training elementarer Alltagsfertigkeiten
- Erhalt und Förderung von Grundkompetenzen bei der Selbstversorgung/alltäglichen (Lebenspraxis, Motorik, Sprache, Sozialverhalten)
- Emotionale Hilfen(z. B. Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst, Überwindung der Trennung von der Familie und dem gewohnten Umfeld)
- Gestaltung der Freizeit (Eigenbeschäftigung, Teilnahme an Angeboten/Veranstaltungen, z.B. Spiel- und Sportangeboten, Begegnung mit sozialen Gruppen)
- Training von Orientierungsfähigkeiten
- Krisenhilfe, Seelsorge und Lebensbegleitung
- Medizinische Hilfen (gesundheitliche Versorgung, Maßnahmen der Behandlungspflege, Unterstützung eines gesundheitsfördernden Lebensstils)
- Begleitung, Motivierung und Unterstützung beim Besuch von Kindertageseinrichtungen, Schule oder anderen tagesstrukturierenden Angeboten
- Schaffung kind-/jugendgerechter Lernfelder
- Betreuung im Krankheitsfalle (z.B. auch bei Krankenhausaufenthalten)
- fallbezogene Zusammenarbeit mit kooperierenden Einrichtungen und Diensten

Für diesen Personenkreis sind insbesondere folgende Betreuungsleistungen von Bedeutung:

- Gestaltung, Förderung und Erhalt sozialer Beziehungen (Kontaktaufnahme und Beziehungsgestaltung im unmittelbaren Nahbereich zu Bezugsgruppe und Bezugspersonen, in Freundschaften/zu Angehörigen)
- Psychosoziale Hilfen (Förderung der Ablösung und Bewältigung der mit der Trennung einhergehenden Belastungen, Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, Umgang mit Fremd- und Autoaggression, Förderung einer altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung)
- Durchführung zeitlich begrenzter heilpädagogischer und therapeutischer Fördermaßnahmen
- Beratung der und Kooperation mit der Herkunftsfamilie oder sonstigen Bezugspersonen

## **Qualitätsmerkmale**

Die folgenden Kriterien sind anzustreben. Die Umsetzung wird zwischen dem Kostenträger und dem Leistungsanbieter vereinbart:

### **Strukturqualität**

- Betriebserlaubnis nach KJHG
- Unterbringung möglichst in altersgemäß ausgestatteten Einzel- und Doppelzimmer mit angeschlossenen Wohn-Essbereichen
- Familienähnliche Gestaltung der Lebensräume
- Betreuung auf der Basis eines fixierten Einrichtungskonzeptes
- Zeitgemäße behinderungsspezifische technische Ausstattung
- Sicherstellung der Erreichbarkeit der Einrichtung
- multiprofessionelle Zusammenarbeit
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- Bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision nach Bedarf
- Sicherstellung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung

### **Prozessqualität**

- bedarfsorientierte Hilfeleistungen
- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplanes unter weitestgehender Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen und seiner gesetzlichen Vertreter und unter Berücksichtigung ihrer Biographie
- Dokumentation des individuellen Hilfeprozesses
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption
- Beschwerdemanagement
- bedarfsgerechte Dienstplangestaltung
- Bezugspersonensystem
- Koordination der verschiedenen Teilaktivitäten im Bezug auf die hilfeplangeleitete, individuelle Betreuung

### **Ergebnisqualität**

- Grad der Zufriedenheit der Betroffenen
- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individuellem Hilfeplan
- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und der Umsetzung der Maßnahme

## **Dokumentation**

Die Leistungsdokumentation der Einrichtung wird dem zuständigen Sozialhilfeträger im vereinbarten Zeitraum vorgelegt.

### **Personelle Ausstattung**

*Festlegung der quantitativen und qualitativen Personalausstattung, die erforderlich ist, um die für diesen Leistungstyp notwendigen Leistungselemente angemessen erbringen zu können, kann erst nach Absprache mit der AG "Finanzen" und den weiteren Recherchen dort erfolgen.*

*Zu berücksichtigen sind hier Strukturmerkmale (Größe der Einrichtung, Organisationsform (zentral/dezentral), Fachkraftquote, Nachtwache etc.).*

*Des Weiteren muss eine angemessene Personalausstattung zur Absicherung der Tagesbetreuung vorhanden sein.*

### **Sächliche Ausstattung**

*Ist noch zu erarbeiten.*

## Leistungstyp 20\*

### Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen

#### Zielgruppe

Zielgruppe des LT 20 sind Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen (geistige, körperliche und/oder mehrfache Behinderungen), deren Hilfebedarf eine befristete stationäre Betreuung erforderlich macht. Die Zielgruppe bedarf einer besonderen und umfassenden heilpädagogischen Förderung, um weiterhin in ihren Familien verbleiben, eine angemessene Einrichtung (z. B. Schule, Werkstatt für behinderte Menschen) besuchen bzw. in einer geeigneten Wohneinrichtung leben zu können.

Die Personen der Zielgruppe sind während der stationären Unterbringung auf umfassende Hilfen angewiesen, z.B.

- im psychosozialen und emotionalen Bereich
- bei der individuellen Basisversorgung
- bei der Wahrnehmungsförderung
- bei der Tagesgestaltung
- bei der Gestaltung sozialer Beziehungen
- bei der Kommunikation und Interaktion
- im medizinischen und psychotherapeutischen Bereich
- bei der Freizeitgestaltung
- im pflegerischen Bereich
- bei der Haushaltsführung

---

\* **Der LWL erklärt:**

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird in den Einzelvereinbarungen die Möglichkeit ausschließen, Bewohner anderer Wohneinrichtungen für behinderte Menschen im Rahmen dieses Leistungstyps zu betreuen.

## Ziele

Die generellen Ziele sind eine umfassende und zielgerichtete heilpädagogische Förderung, um die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu lindern und den Menschen mit Behinderung nach seinen Möglichkeiten in die Gesellschaft einzugliedern.

Darunter wird insbesondere verstanden:

- Abbau von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten (Beziehungs- und Affektstörungen, Rückzugsverhalten und soziale Isolation, auf Ablehnung stoßende Verhaltensweisen)
- Entlastung von Krisensituationen
- Kontakte zu Angehörigen, sonstigen Bezugspersonen und sozialem Umfeld
- Gestaltung einer an der Normalität orientierten Alltags- und Wohnsituation
- Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden (Bedürfnisse, Neigungen, persönliche Identität, usw.)
- Persönlichkeitsfindung (Selbstfindung, Ich-Stärkung, Erkennen von Stärken und Grenzen)
- Erwerb sozialer Basiskompetenzen (Kontakt- und Beziehungsverhalten, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Integration in die relevanten sozialen Bezugsgruppen)
- Erwerb und Förderung grundlegender lebenspraktischer Fähigkeiten zur Erweiterung der eigenen Handlungskompetenz
- Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben und an sozialen Beziehungen, Freizeitgestaltung
- Wiedereingliederung in das gewohnte Lebensumfeld bzw. Vorbereitung auf eine geeignete Dauerwohnmöglichkeit

## **Art und Umfang der Leistungen**

Art und Umfang der Angebote, z.B. die Sicherstellung einer "Rund-um-die-Uhr" Betreuung einschließlich der dazugehörigen Tagdienste, Nachtbereitschaftsdienste oder Nachtwachen orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Bewohner und Bewohnerinnen.

- Das individuelle Betreuungskonzept umfasst mindestens folgende Inhalte:
- Ermittlung des Betreuungsbedarfes (Anamnese, spezifische Diagnostik, Indikationsstellung)
- Beteiligung des Bewohners/der Bewohnerin bei der Entwicklung des individuellen Betreuungskonzeptes
- Festlegung von kurz-, mittel- und langfristigen Förder- und Betreuungszielen
- Benennung und Erläuterung von Betreuungsmethoden und Betreuungsmitteln
- Anleitung, Begleitung und Unterstützung des Bewohners/der Bewohnerin bei der Umsetzung des vereinbarten Betreuungskonzeptes
- angemessene Beteiligung des familiären und sozialen Umfeldes der Bewohner und Bewohnerinnen

Das Leistungsangebot beinhaltet eine weitergehende heilpädagogische, tagesstrukturierende Versorgung. Dazu gehören spezielle heilpädagogische/therapeutische Fördermaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der kognitiven, sensorischen, motorischen sowie der psychosozialen, emotionalen oder altersspezifischen Entwicklung. Diese basieren auf einer individuellen Indikationsstellung und werden je nach Förderschwerpunkt in Einzelförderung bzw. in kleine Gruppen durchgeführt.

Auf dieser Basis werden Grundleistungen und Betreuungsleistungen unterschieden. Grundleistungen betreffen den institutionellen Rahmen und Betreuungsleistungen beziehen sich auf die unmittelbare Betreuung des/der Einzelnen:

### **Grundleistungen**

- Vorhalten angemessen qualifizierten Personals
- Vorhalten angemessener bedarfsgerechter Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der Verkehrsflächen (einschließlich der erforderlichen Ausstattung, Möblierung, Wartung und Instandhaltung dieser Räume sowie der Gebäude und Außenanlagen)
- Hauswirtschaft (Verpflegung unter Berücksichtigung von Sonderernährung, Hausreinigung, Wäscheversorgung)
- Unterstützung und Anleitung bzw. Übernahme administrativer Tätigkeiten (z.B. Realisierung von Leistungsansprüchen)
- Verwaltung, Leitungs- und Regieaufgaben der Einrichtung und des Trägers, Verknüpfung und Koordination zu regionalen Versorgungsstrukturen, Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen der internen Qualitätssicherung

## **Betreuungsleistungen**

Grundlage für die Betreuungsleistungen ist eine Hilfeplanung, die umfassende heilpädagogische, pädagogische und pflegerische Leistungen beinhaltet.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Individuelle Basisversorgung (Nahrungsaufnahme, Waschen, Toilettenbenutzung, Aufstehen/Zu-Bett-Gehen, Baden/Duschen, Ankleiden/Ausziehen)
- Sicherstellung einer Tag-/Nacht-, Tages-, und Wochenstrukturierung
- Training elementarer Alltagsfertigkeiten
- Erhalt und Förderung von Grundkompetenzen bei der Selbstversorgung/alltäglichen Lebensführung (Mitwirkung bei der Gestaltung des alltäglichen Lebensumfeldes etc.)
- Gestaltung der Freizeit (Eigenbeschäftigung, Teilnahme an Angeboten/Veranstaltungen, z.B. Spiel- und Sportangeboten, Begegnung mit sozialen Gruppen)
- Training von Orientierungsfähigkeiten
- Krisenhilfe, Seelsorge und Lebensbegleitung
- Medizinische Hilfen (gesundheitliche Versorgung, Maßnahmen der Behandlungspflege, Unterstützung eines gesundheitsfördernden Lebensstils)
- Hilfen bei der Inanspruchnahme geeigneter Beschäftigungsangebote (WfB)
- Betreuung im Krankheitsfalle (z.B. auch bei Krankenhausaufenthalten)
- fallbezogene Zusammenarbeit mit kooperierenden Einrichtungen und Diensten

Für diesen Personenkreis sind insbesondere folgende Betreuungsleistungen von Bedeutung:

- Gestaltung, Förderung und Erhalt sozialer Beziehungen (Kontaktaufnahme und Beziehungsgestaltung im unmittelbaren Nahbereich zu Bezugsgruppe und Bezugspersonen, in Freundschaften/zu Angehörigen)
- Psychosoziale Hilfen (Förderung der Ablösung und Bewältigung der mit der Trennung einhergehenden Belastungen, Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, Umgang mit Fremd- und Autoaggression, Förderung einer altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung)
- Durchführung zeitlich begrenzter heilpädagogischer und therapeutischer Fördermaßnahmen
- Beratung der und Kooperation mit den Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen

## **Qualitätsmerkmale**

Die folgenden Kriterien sind anzustreben. Die Umsetzung wird zwischen dem Kostenträger und dem Leistungsanbieter vereinbart:

### **Strukturqualität**

- Sicherung der Anwendung des Heimgesetzes (Heimvertrag, Hausordnung, Heimbeirat, HeimPersV etc.)
- Unterbringung möglichst in Einzel- und Doppelzimmer mit angeschlossenen Wohn-Essbereichen
- individuelle Gestaltung der Lebensräume
- Betreuung auf der Basis eines fixierten Einrichtungskonzeptes
- Sicherstellung der Erreichbarkeit der Einrichtung
- multiprofessionelle Zusammenarbeit
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- Team- und Fallsupervision nach Bedarf
- Sicherstellung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung

### **Prozessqualität**

- bedarfsorientierte Hilfeleistungen
- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplanes unter weitestgehender Einbeziehung der Betroffenen und unter Berücksichtigung ihrer Biographie
- Dokumentation des individuellen Hilfeprozesses
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption
- Beschwerdemanagement
- bedarfsgerechte Dienstplangestaltung
- Bezugspersonensystem
- Koordination der verschiedenen Teilaktivitäten im Bezug auf die hilfeplangeleitete, individuelle Betreuung

### **Ergebnisqualität**

- Grad der Zufriedenheit der Betroffenen
- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individuellem Hilfeplan
- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und der Umsetzung der Maßnahme

## **Dokumentation**

Die Leistungsdokumentation der Einrichtung wird dem zuständigen Sozialhilfeträger im vereinbarten Zeitraum vorgelegt.

### **Personelle Ausstattung**

*Festlegung der quantitativen und qualitativen Personalausstattung, die erforderlich ist, um die für diesen Leistungstyp notwendigen Leistungselemente angemessen erbringen zu können, kann erst nach Absprache mit der AG "Finanzen" und den weiteren Recherchen dort erfolgen.*

*Zu berücksichtigen sind hier Strukturmerkmale (Größe der Einrichtung, Organisationsform (zentral/dezentral), Fachkraftquote, Nachtwache etc.).*

*Des Weiteren muss eine angemessene Personalausstattung zur Absicherung der Tagesbetreuung vorhanden sein.*

### **Sächliche Ausstattung**

*Ist noch zu erarbeiten.*